



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 3. November 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 30. Dezember 2020

1. Ausgangslage

Die vom Regierungsrat am 19. November 2020 beschlossenen verschärften Massnahmen traten am 23. November 2020 in Kraft und waren bis am 13. Dezember 2020 befristet. Am 8. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Befristung der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen bis am 20. Dezember 2020 verlängert. Am 15. Dezember 2020 hat er aufgrund der epidemiologischen Lage die Massnahmen bis zum 22. Januar 2021 verlängert. Der Bundesrat seinerseits hat in seiner Covid-19-Verordnung besondere Lage verschärfte Massnahmen per 12. Dezember 2020 in Kraft gesetzt (befristet bis am 22. Januar 2021). Diese Massnahmen beinhalten u.a. eine Sperrstunde für Restaurationsbetriebe sowie von weiteren öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. Einkaufsläden, Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen, Fitnesszentren etc.) ab 19.00 Uhr.

Die Massnahmen haben gewisse Auswirkungen gezeigt. Die 7-Tages-Inzidenz ist in Basel-Stadt seit dem 23. November 2020 gesunken und liegt derzeit unter dem gesamtschweizerischen Schnitt. Es braucht jedoch weitere Anstrengungen, damit die Fallzahlen auf tiefem Niveau stabilisiert werden. Die Fallzahlen unterlagen in den letzten Wochen starken Schwankungen mit jeweils tieferen Werten nach den Wochenenden. Die epidemiologische Lage ist in Basel-Stadt somit noch immer labil und es braucht noch mehr Zeit, damit die Fallzahlen weiter sinken und sich die Inzidenzwerte noch stärker nach unten bewegen.

Neu hält die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Art. 8 Abs. 1 explizit fest, dass die Kantone bei Vorliegen bestimmter epidemiologischer Parameter zwingend Massnahmen nach Art. 40 EpG zu treffen haben. Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Kanton Basel-Stadt ist es notwendig, auf kantonaler Ebene gestützt auf Art. 40 EpG weitergehende Massnahmen anzuordnen.

2. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

2.1 § 4 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen

Neu gilt auch auf der Primarstufe eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen und damit auch für sämtliche Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen der Primarschulen. An den Primarschulen (bei Lehrpersonen) und in den Tagesstrukturen (bei Betreuungspersonen) wird das teilweise bereits so praktiziert. Die entsprechende Ausnahme in der Verordnung wird aufgehoben.

Diese Massnahme wird zur Eindämmung der Virusverbreitung beitragen, zu weniger Quarantänefällen von teilweise ganzen Familien führen und dadurch auch das Contact Tracing weniger aufwändig machen und einen Beitrag zum Schutz der Lehr- und Betreuungspersonen leisten.

3. Geltungsdauer

Die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gilt unbefristet. Der geänderte § 4 gilt befristet bis zum 22. Januar 2021.

4. Weitere Erläuterungen

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html>
(Präsidential-Nr. P200998)

Beilage:
Verordnungsentwurf